

Organisationsreglement (OgR)

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Burgdorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Organisation	2
<i>Allgemeines</i>	2
<i>Die Stimmberechtigten</i>	2
<i>Kirchgemeinderat</i>	5
<i>Rechnungsprüfung</i>	8
<i>Ständige Kommissionen</i>	8
<i>Nichtständige Kommissionen</i>	9
<i>Pfarrpersonen</i>	9
<i>Personal der Kirchgemeinde</i>	9
<i>Verantwortlichkeit</i>	9
3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	10
<i>Abstimmungen</i>	11
<i>Wahlen</i>	12
<i>Protokolle</i>	13
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Auflagezeugnis	14
Anhang I	15
<i>Ständige Kommissionen</i>	15
<i>a) Finanzkommission (FiKo)</i>	15
<i>b) Baukommission (BauKo)</i>	15
<i>c) Kinder-, Jugend- und Unterrichtskommission (KiJUKo)</i>	16
<i>d) Kultur und Musikkommission (MuKo)</i>	16
<i>e) Kommission Öffentlichkeitsarbeit (Öffa)</i>	16
<i>f) Kommission Sozialdiakonie und Seelsorge (KoSoS)</i>	16
<i>g) Kommission Weltweite Kirche und Bewahrung der Schöpfung (WeKiBeSch)</i>	17
Anhang II	17
<i>Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal</i>	17
Anhang III	18
<i>Entschädigung der Behördenmitglieder</i>	18
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Aufgaben
Rechte und Pflichten

Art. 1 ¹ Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an.

² Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

³ Die Kirchgemeinde kann Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

⁴ Die Kirchgemeinde untersteht in ihren Rechten und Pflichten den Bestimmungen, die in der Kantonsverfassung (KV), im Gemeindegesetz (GG), im Landeskirchengesetz (LKG) und in den dazugehörigen Ausführungsvorschriften niedergelegt sind.

⁵ Ihre Organisation, die Verwaltung ihres Vermögens und ihre Verantwortung richten sich nach den dort enthaltenen Bestimmungen.

2. Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionen sowie den Kirchensteueransatz zu beschliessen,
- innert 60 Tagen, wenn 400 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.

	<p>Demnach ist – unabhängig von der Nationalität – stimmberechtigt, wer</p> <ul style="list-style-type: none">- der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und- seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Burgdorf wohnt. <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Das Sekretariat führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens 400 oder dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Sekretariat bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p>

² Er ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Petition

Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 12 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) das Präsidium sowie das Vizepräsidium der Kirchgemeindeversammlung
- b) das Präsidium des Kirchgemeinderats oder zwei Personen im Co-Präsidium
- c) die Mitglieder des Kirchgemeinderats

² Die Versammlung macht einen Vorschlag für die Wahl der Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode.

Sachgeschäfte

Art. 13 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Investitionen und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 30'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderats fallen.
- f) alle vier Jahre die Einsetzung einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle.
- g) die Entschädigung der Behördenmitglieder (Anhang III)

² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

	<p>³ Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.</p>
Kirchensteuer/ negative Zweckbindung	<p>Art. 18 Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss Kirchensteuergesetz (KStG). Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.</p> <p>² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderats.</p> <p>³ Der Begriff «Präsidentin» oder «Präsident» umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.</p>
------------------	---

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

⁷ Für das Präsidium sind weitere zwei Amtsdauern möglich, d.h. insgesamt fünf Amtsdauern.

⁸ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 30'000.--. Er gibt diesen Ratskredit ins Budget ein.

Art. 21 Der Kirchgemeinderat regelt im Rahmen von Anhang I die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Organisation der ständigen Kommissionen in einer Verordnung. Er wählt die Mitglieder der Kommissionen.

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

² Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Gebühren für kirchliche Feiern (Trauungen, Bestattungen) von Personen, die nicht Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind. Abzugelten sind der mit der Feier verbundene Personalaufwand der Kirchgemeinde sowie die Raummiete nach den geltenden Tarifen (Abs. 3).

³ Die Kirchgemeinde kann ihre Räumlichkeiten anderen Kirchen oder Dritten für nicht kirchliche Nutzungen vermieten.

⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Miettarife. Bei der Festlegung der Tarife orientiert er sich am effektiven Betriebsaufwand und an den ortsüblichen Tarifen für Vermietungen. Ortsansässigen Nutzerinnen und Nutzern und gemeinnützigen Organisationen kann er einen reduzierten Tarif gewähren.

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, wie viele und welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben. Regelungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche bleiben vorbehalten.

	<p>² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.</p>
Unterschrift	<p>Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Das Präsidium des Kirchgemeinderats und das Sekretariat unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.</p> <p>² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist das Sekretariat verhindert, unterschreibt die Finanzverwaltung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Finanzverwaltung. Ist die Finanzverwaltung verhindert, unterschreibt das Sekretariat oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 26 ¹ Die Finanzverwaltung darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- das zuständige Kommissionspräsidium diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 27 ¹ Das Präsidium des Kirchgemeinderats lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Fünf Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 28 ¹ Das Präsidium des Kirchgemeinderats teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens drei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und
Ausstand

Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokolle

Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfung

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfung wird einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle gemäss Art. 122, Abs. 1 Bst. c der Gemeindeverordnung übertragen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 33 ¹ Die privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag.

² Die ständigen Kommissionen sind dem Kirchgemeinderat unterstellt. Sie konstituieren sich im Rahmen der Verordnung selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Die Stimmberechtigten können den Kommissionen in einem Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Aufzählung

Art. 35 In Anhang I werden die ständigen Kommissionen, ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl geregelt.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 36** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht-ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrpersonen

- Anstellung /
Verhältnis zum Staat **Art. 37** ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.
- ² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
- Stellung in der Kirch-
gemeinde **Art. 38** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.
- ² Die Pfarrpersonen können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnehmen.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Personal der Kirchgemeinde

- Personal **Art. 39** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde sowie die Rechte und Pflichten des Personals gilt das Personalreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.
- ² Die Aufgaben des zur Vertretung der Kirchgemeinde befugten Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 40** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
- ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 41 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 42 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Das Präsidium der Kirchgemeinde unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Erheblich erklären von Anträgen	
Allgemeines	Art. 43 Das Präsidium resp. das Vizepräsidium leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 45 Das Präsidium <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen- veranlasst die Wahl der Stimmzählenden- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 46 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Das Präsidium der Kirchgemeinde

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 52 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Es stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 54 Das Präsidium stimmt mit. Es gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand	Art. 55 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
Wählbarkeit	Art. 56 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 57 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Wahlverfahren	Art. 58 ¹ Das Präsidium gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Wahlen gemäss Art. 12 finden geheim statt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine offene Wahl verlangt. ⁵ Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretariat. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	<p>⁷ Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzählenden sowie das Sekretariat</p> <ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59)- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 59 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählenden sowie das Sekretariat streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 64 Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 65 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort und Datum der Versammlung- Namen der Personen des Präsidiums der Kirchgemeindeversammlung und des Sekretariats- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten- Reihenfolge der Traktanden
-----------	---

- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften

Genehmigung **Art. 66** ¹ Das Sekretariat legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Das Sekretariat publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen), II (das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal) und III (Entschädigung der Behördenmitglieder) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 68** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 9. Juni 2013 auf.

Die Versammlung vom 19. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident der Kirchgemeindeversammlung:

Die Sekretärin der Kirchgemeinde:

Werner Kugler

Denise Hunziker

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement ist vom 17. Mai bis 19. Juni 2023 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 17. Mai 2023 sowie Nr. 24 vom 15. Juni 2023 bekannt gemacht.

Burgdorf, 19. Juni 2023

Die Sekretärin der Kirchgemeinde:

Denise Hunziker

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Juli 2023.

Anhang I

Ständige Kommissionen

Die ständigen Kommissionen sind dem Kirchgemeinderat unterstellt. Sie sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag (Art. 34). Sie sind berechtigt, über die Verwendung der in ihrem Fachbereich verfügbaren Budgetkredite zu entscheiden.

Die ständigen Kommissionen bestimmen in ihrem Fachbereich weiter die inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeiten und setzen die Schwerpunkte im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie sind für die interne Koordination und Begleitung der Mitarbeitenden sowie die Kontakte mit den externen Behörden und Institutionen besorgt.

Die ständigen Kommissionen bestehen aus 5 – 9 Mitgliedern, die vom Kirchgemeinderat gewählt werden (Art. 21). Sie werden vom Mitglied des Kirchgemeinderats geleitet, das dem jeweiligen Ressort vorsteht. In den ständigen Kommissionen nimmt mindestens eine Pfarrperson Einsitz. Unterschriftsberechtigt sind jeweils der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchgemeinderats.

In eine ständige Kommission sind wählbar die Mitglieder des Kirchgemeinderates, Pfarrpersonen und Mitarbeitende sowie weitere stimmberechtigte Personen der Reformierten Kirche Burgdorf. In die Kommissionen können auch externe, nicht in der Gemeinde wohnhafte oder nicht stimmberechtigte Fachpersonen mit beratender Stimme gewählt werden.

Die ständigen Kommissionen und ihre Hauptaufgaben sind:

a) Finanzkommission (FiKo)

- | | |
|----------|--|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none">– Budget der Erfolgsrechnung: Entwurf und Antrag zuhanden des Kirchgemeinderats– Jahresrechnung / Bilanz: Entwurf und Antrag zuhanden des Kirchgemeinderats– Finanz-/Investitionsplan: Entwurf und Antrag zuhanden des Kirchgemeinderats– Geldflussrechnung: Entwurf und Nachführung– Kostenträgerrechnung: Entwurf und Nachführung– Allgemeine Finanzgeschäfte: Bearbeitung und evtl. Antrag zuhanden des Kirchgemeinderats– Beratung des Kirchgemeinderats bei finanziellen Fragen der Kirchgemeinde |
|----------|--|

b) Baukommission (BauKo)

- | | |
|----------|---|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none">– Setzen von Schwerpunkten bei der Nutzung, dem Unterhalt und den Umbauten der Immobilien der Kirchgemeinde– Beratung des Kirchgemeinderats bei immobilienstrategischen Fragen der Kirchgemeinde– Vorbereitung des Budgets im Bereich Immobilien– Vorbereitung von Kreditvorlagen im Baubereich zuhanden des Kirchgemeinderats– Arbeitsvergaben im Rahmen der genehmigten Investitions- und Budgetkredite– Überwachung der betrieblichen und baulichen Sicherheit der Immobilien der Kirchgemeinde |
|----------|---|

- Unterhalt der eigenen Liegenschaften und Mietobjekte
- Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber der Mieterschaft resp. Kontrolle der diesbezüglichen Tätigkeit der Verwaltung
- Anschaffung und Unterhalt von Mobilien und Geräten
- Unterhalt des Informatiksystems

c) Kinder-, Jugend- und Unterrichtskommission (KiJUKo)

- Aufgaben
- Definition der Schwerpunkte in der strategischen Ausrichtung des kirchlichen Unterrichts (KUW) und der Kinderkirche (kik)
 - Vorbereitung des Budgets für Unterricht und Kinderkirche
 - Erarbeitung der notwendigen Konzepte im Bereich des Unterrichts
 - Genehmigung der Jahres-, Unterweisungs- und Stundenpläne des KUW
 - Koordination des Unterrichts mit den Schulbehörden der Stadt Burgdorf
 - Erarbeitung der Stellenprofile

d) Kultur und Musikkommission (MuKo)

- Aufgaben
- Inhaltliche Ausrichtung und Setzen von Schwerpunkten im Bereich der Kirchenmusik in den Gottesdiensten und bei den kulturellen Aktivitäten der Kirchgemeinde
 - Vorbereitung des Budgets im Bereich Kirchenmusik und Kultur
 - Koordination der eigenen und der extern organisierten kulturellen Anlässe in den Gebäuden der Kirchgemeinde
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den anderen im Kulturbereich tätigen Institutionen und Organisationen in Burgdorf
 - Erarbeitung der Stellenprofile und Einsatzplanung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

e) Kommission Öffentlichkeitsarbeit (Öffa)

- Aufgaben
- Die Kommission:
- setzt Leitlinien für die Kommunikation der Kirchgemeinde nach aussen
 - klärt Ausrichtung und Schwerpunkte der Medienarbeit
 - schafft Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Medienkanäle der Kirchgemeinde
 - stellt Kriterien für die Qualitätssicherung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung (Corporate Design)
 - bereitet das Budget im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vor

f) Kommission Sozialdiakonie und Seelsorge (KoSoS)

- Aufgaben
- Definition, Koordination und Bearbeitung von Themenschwerpunkten und der Seelsorge unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen
 - Sicherstellen der Koordination von Aufgaben und Konzepten mit den anderen Bereichen und Aufgaben der Kirchgemeinde
 - Beratung des Kirchgemeinderates bei sozialen Themen
 - Erarbeitung der Stellenprofile

g) Kommission Weltweite Kirche und Bewahrung der Schöpfung (WeKiBeSch)

- Aufgaben
- Die Kommission verantwortet die Angebote der Kirchgemeinde für geflüchtete Menschen und deren Integration in Burgdorf.
 - Verantwortlich für Durchführung der jährlichen ökumenischen Kampagne der kirchlichen Hilfswerke.
 - Sie prüft und gestaltet das Spendenwesen zuhanden des Kirchgemeinderats.
 - Hat den Auftrag sich für den nachhaltigen Umgang mit Energie und anderen Ressourcen einzusetzen.
 - Als Themenhüterin tritt sie gemeinsam mit allen Kommissionen und Teams für die Bewahrung der Schöpfung und Klimagerechtigkeit ein.
 - Im Auftrag des Kirchgemeinderats erarbeitet sie Grundlagen für die Umsetzung.
 - Erarbeitung der Stellenprofile.

Anhang II

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Zum Personal, das zur Vertretung der Kirchgemeinde gegen aussen befugt ist (Art. 39) gehören die Sekretärin oder der Sekretär und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Sie erfüllen die ihnen in diesem Reglement übertragenen Aufgaben. Sie sind insbesondere berechtigt, für die Kirchgemeinde zu unterschreiben (Art. 25) und Rechnungen zu bezahlen (Art. 26). Sie sind befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügbare Budgetkredite bis CHF 5'000.-- im Einzelfall zu verwenden.

Die Sekretärin oder der Sekretär ist weiter für die Beratung des Kirchgemeinderats, das Protokoll und die Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat sowie die Führung des Stimmregisters zuständig. Ihre weiteren Aufgaben sind im Arbeitsvertrag geregelt.

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter ist weiter für die Buchführung, den Zahlungsverkehr, das Forderungsinkasso, die Verwaltung des Finanzvermögens sowie die Finanzplanung zuständig. Ihre weiteren Aufgaben sind im Arbeitsvertrag geregelt.

Übergeordnete Stelle und Anstellungsorgan ist der Kirchgemeinderat. Die Anstellung und die Entlohnung der Sekretärin oder des Sekretärs und der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters richtet sich nach den Bestimmungen im Personalreglement.

Anhang III

Entschädigung der Behördenmitglieder

Funktion	CHF	Bemerkungen
Präsident/Vizepräsident Kirchgemeindeversammlung Sitzungsgeld	100.00	Pro Versammlungsleitung
Präsidium Kirchgemeinderat Jahresentschädigung	15'000.00	Pauschal pro Jahr
Sitzungsgelder	2'400.00	Pauschal pro Jahr
Spesen (Internet, Telefon, Büromaterial, Fahrspesen, Fachtagungen, Literatur)	800.00	Pauschal pro Jahr
Co-Präsidium Kirchgemeinderat pro Person Jahresentschädigung	12'000.00	Pauschal pro Jahr
Sitzungsgelder	2'400.00	Pauschal pro Jahr
Spesen (Internet, Telefon, Büromaterial, Fahrspesen, Fachtagungen, Literatur)	400.00	Pauschal pro Jahr
Vizepräsidium Kirchgemeinderat Jahresentschädigung	5'000.00	Pauschal pro Jahr
Sitzungsgeld Ratssitzungen / Bürositzungen	1'500.00	Pauschal pro Jahr
Weitere Sitzungen	80.00	Pro Sitzung
Spesen (Internet, Telefon, Büromaterial, Fahrspesen, Fachtagungen, Literatur)	300.00	Pauschal pro Jahr
Ressortleitung Bau Jahresentschädigung	5'000.00	Pauschal pro Jahr
Sitzungsgeld Bau- und Finanzkommission	1'000.00	Pauschal pro Jahr
Weitere Sitzungen	80.00	Pro Sitzung
Spesen (Internet, Telefon, Büromaterial, Fahrspesen, Fachtagungen, Literatur)	300.00	Pauschal pro Jahr
Übrige Kirchgemeinderäte Sitzungsgeld	80.00	Pro Sitzung
Spesen (Internet, Telefon, Büromaterial, Fahrspesen, Fachtagungen, Literatur)	300.00	Pauschal pro Jahr

Grundsatz

Das Amt des Kirchgemeinderats/der Kirchgemeinderätin ist ein Ehrenamt. Es erfordert Engagement und aktive Mithilfe bei diversen Anlässen. Mit der Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Jahresentschädigungen soll ein Teil der aufgewendeten Zeit abgegolten werden.

Sitzungsgelder werden ausgerichtet für

- die Teilnahme an Sitzungen und Retraiten des Kirchgemeinderats und Kommissionssitzungen
- an Sitzungen von Arbeitsgruppen, welche der Kirchgemeinderat eingesetzt hat
- an die Durchführung von Mitarbeitendengesprächen im Rahmen des Pflichtenheftes
- die Teilnahme an Sitzungen von Wahl- und Anstellungsausschüssen
- die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in welche ein Ratsmitglied delegiert wird
- Sitzungen/Besprechungen, für welche der Rat ausdrücklich die Ausrichtung von Sitzungsgeldern beschliesst

Keine Sitzungsgelder werden ausgerichtet für

- Besprechungen im Rahmen der Ressortleitung
- Mithilfe bei Gottesdiensten, Seniorenanlässen, Jugendanlässen o.ä.
- die Teilnahme an Jahresessen und Ratsausflügen

Für die Leitung, Protokollführung usw. von Sitzungen werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>